

BUND-Analyse zum Entwurf des „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“

Stand: 07. Februar 2008

Die Bundesregierung hat endlich das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) auf den Weg gebracht. Doch der vorliegende Gesetzentwurf bleibt auf halber Strecke stehen. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordert, das Gesetz wie folgt nachzubessern:

1. 14 Prozent Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien sind zu wenig. Mindestens 20 Prozent sind erforderlich.

Wenn der Klimawandel aufgehalten werden soll, sind ehrgeizige CO₂-Reduktionsziele unumgänglich. Der BUND fordert für Deutschland eine Reduktion um 80 % bis zum Jahr 2050. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, die Ausbaupotentiale der erneuerbaren Energien soweit wie möglich auszuschöpfen. Doch davon sind wir im Wärmebereich noch weit entfernt, obwohl bis 2020 mindestens 20 % der Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien erfolgen könnte und damit jährlich 21 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden könnten.

Der Gesetzentwurf aber schlägt nur 14 % bis zum Jahr 2020 vor – dies ist aus Sicht des BUND nicht ausreichend. So wird es schwierig, das von der EU-Kommission für Deutschland vorgesehene Ausbauziel eines 18 %-Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch zu erreichen.

2. Ordnungsrechtlicher Ansatz greift zu kurz

Der Gesetzentwurf setzt nicht auf ein Anreizsystem, sondern verpflichtet zum Einsatz erneuerbarer Energien. Der BUND sieht diesen ordnungsrechtlichen Ansatz sehr skeptisch.

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sollte an die Erfolgsgeschichte des EEG, das einen boomartigen Ausbau erneuerbarer Energien bewirkte, anknüpfen, indem es ähnlich gestrickt wird. Finanzielle Anreize sollten Hauseigentümern die Nutzung erneuerbarer Energien schmackhaft machen: Die Betreiber von Anlagen zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sollten einen garantierten Bonus erhalten, der über einen erhöhten Preis für Heizöl, Erdgas und Kohle erwirtschaftet wird, also von den Nutzern fossiler Energien finanziert wird. Dieser Ansatz schafft auch Anreize für größere Investitionen, etwa in Nahwärmenetze. Der ordnungsrechtliche Ansatz dagegen lässt sich durch Ersatzmaßnahmen umgehen. Seine Wirksamkeit hängt außerdem stark davon ab, ob es eine funktionierende Überwachung gibt.

3. Beschränkung auf den Neubau lässt die größeren Potenziale im Gebäudebestand brach liegen

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass nur Neubauten einen Teil ihrer Wärme aus erneuerbaren Energiequellen beziehen müssen. Damit liegen die wesentlich größeren Potenziale bei bereits bestehenden Gebäuden brach, denn rund 80 % des Potenzials für Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien liegen im Altbaubestand. Außerdem sollte gerade im Neubau möglichst schnell der Passivhausstandard durchgesetzt werden: In Passivhäusern muss keine Wärme erzeugt werden – und damit auch keine wertvollen erneuerbaren Rohstoffe verschwendet werden, die besser in Altbauten zum Einsatz kämen.

Die Förderung der erneuerbaren Energien im Gebäudebestand soll dagegen weiter auf ein jetzt gesetzlich festgeschriebenes Förderprogramm beschränkt bleiben, das in seiner Wirkung nicht an die eines Wärmegesetzes herankommt. Die Minimalforderung des BUND ist, dass der hierfür veranschlagte Betrag von 500 Millionen € ab 2009 dauerhaft gesetzlich festgesetzt werden muss.

§ 13 muss so formuliert werden, dass „mindestens“ 500 Millionen € jährlich zur Förderung von erneuerbaren Energien im Gebäudebestand zur Verfügung gestellt werden.

4. Nur das Einhalten strenger Energieeffizienzvorschriften darf als Ersatz für den Einsatz von erneuerbarer Wärme gelten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmebereich allein ist nur die halbe Miete. Parallel muss eine bessere Wärmedämmung in Altbauten gefördert werden, Neubauten sollten nach Passivhausstandard gebaut werden. Eine Verzahnung der beiden Instrumente wäre wichtig. Doch das im EEWärmeG gewählte Pflichtmodell ermöglicht genau das nicht, denn alle Gebäude trifft die gleiche Pflicht, egal welchen Dämmungsstandard sie einhalten. Die einzige „Verzahnung“ wird in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannt: Wer für eine bessere Energieeffizienz/Wärmedämmung seines Gebäudes sorgt, kann die Pflicht umgehen, einen Teil seiner Wärme aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen. Diese Ersatzmaßnahme bezieht sich zunächst auf die noch gültige, veraltete Energieeinsparverordnung (EnEV). Eine Novellierung ist erst zum nächsten Jahr vorgesehen. Diese Novelle muss dann das Anforderungsniveau wirklich entscheidend verschärfen. Die Ersatzmaßnahme im EEWärmeG sollte voraussetzen, dass die Anforderungen der EnEV um 30 % statt um 15 % unterschritten werden.

Der BUND fordert, die Ersatzmaßnahme „Einhaltung von Effizienzvorschriften“ deutlich zu verschärfen.

5. Energieerzeugung mit elektrischer Wärmepumpe darf nicht als erneuerbare Energie gelten

Die elektrische Wärmepumpe sollte nach Auffassung des BUND nicht gefördert werden. Sie ermöglicht zwar die Nutzung der oberflächennahen Geothermie (Umweltwärme), führt aber in erster Linie zu einem Anstieg des Stromverbrauchs. Deshalb geht diese Technik aus Sicht des BUND grundsätzlich in die falsche Richtung. Die Nutzung der sogenannten „Umweltwärme“ wird in § 5 Abs. 2 als „regenerativ“ deklariert. Wer eine elektrische Wärmepumpe mit Jahresarbeitszahlen (JAZ) über 3,3 oder 4,0 (je nach technischer Ausgestaltung) besitzt, erfüllt demnach seine Pflicht.

Aber: Erst der Anteil der Wärmeabgabe, der bei elektrischen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von 3,0 übersteigt, kann als erneuerbare Energie betrachtet werden, da die in Form von Abwärme verlorene Energie in die Energiegesamtbilanz eingerechnet werden muss. Deshalb darf auf keinen Fall die gesamte Wärmeabgabe als Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannt werden.

Der BUND fordert die Streichung der elektrischen Wärmepumpe als Alternative zum Einsatz erneuerbarer Energien nach § 3.

6. Beimischung von Bioheizöl muss die klare Ausnahme sein

Durch das EEWärmeG sollen Eigentümer von Gebäuden verpflichtet werden, ihren Wärmebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien zu decken. Diese Verpflichtung sollte technologieneutral und grundsätzlich offen für die Nutzung aller erneuerbaren Energien ausgestaltet sein. Dieser Grundsatz darf jedoch keine falsche Lenkungswirkung entfalten: diejenigen erneuerbaren Energien, die tatsächlich in den Sektoren Strom und Kraft-Wärme-Kopplung effizienter eingesetzt werden können, sollten nicht verstärkt für die Wärmeproduktion eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Bioöle und Biogas.

In § 5 Abs. 3 (1) wird die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzungspflicht auch dadurch zu erfüllen, dass flüssige Biomasse in Brennwertkesseln eingesetzt wird. Dies bedeutet, dass eine konventionelle Heiztechnik eingesetzt wird und dem Heizöl lediglich Bioöle beigemischt werden.

Der BUND fordert daher, diese Möglichkeit der Erfüllung der Nutzungspflicht zu streichen. Entweder sollte auch für die Nutzung flüssiger Biomasse die Kraft-Wärme-Kopplung vorgeschrieben werden oder die Beimischung sollte eine Ersatzmaßnahme darstellen, die nur auf die Fälle technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit beschränkt bleibt.

Kontakt und weitere Informationen:

BUND Thorben Becker
Leitung Energiepolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030/2 75 86-421
thorben.becker@bund.net

www.bund.net